

## 21.1. Merkmale der sozialistischen Rechtsnorm

Wenn gegenwärtig in der Literatur die Merkmale der sozialistischen Rechtsnorm sehr unterschiedlich definiert werden, so liegen dem nicht zuletzt unterschiedliche Auffassungen über die Rechtsnorm selbst zugrunde. Es leuchtet ein, daß es für die Merkmalbestimmung relevant ist, ob die Rechtsnorm als eine für das Verhalten maßstabsetzende staatliche Entscheidung, als ein staatliches Führungsinstrument angesehen wird, oder als Verhaltensmuster, Wert, Imperativ, Modell oder Algorithmus.<sup>1</sup> Ohne hier im einzelnen die verschiedenen Auffassungen erörtern zu können, wird man dem Wesen der Rechtsnorm nicht gerecht, wenn man sie nicht als verhaltensregulierende staatliche Entscheidung betrachtet. Daß dabei die sozialistische Rechtsnorm, genauso wenig wie das sozialistische Recht, nicht nur instrumental betrachtet werden kann, sei ausdrücklich erwähnt.

Zu den Merkmalen der Rechtsnorm gehört ihre untrennbare Verbundenheit mit dem sozialistischen Staat, der die Rechtsnormen setzt (oder sanktioniert), sie im Fall ihrer Verletzung gewährleistet und schützt und wenn nötig, Zwang anwendet. Die einzelne Rechtsnorm wird dabei vom Staat immer in einem System von Rechtsnormen gesetzt (oder sanktioniert), weshalb sie auch im Gesamtverband des Rechts existiert und wirkt. Die einzelne Norm steht mit dem Recht in einem Wechselverhältnis, das Beziehungen zwischen Allgemeinem und Einzelem ausdrückt. Das Recht umfaßt nicht alle Besonderheiten der einzelnen Rechtsnorm, die Rechtsnormen gehen nicht vollständig im Begriff des Rechts auf.

Die Besonderheiten der Rechtsnormen zu erforschen, ermöglicht nicht nur, deren Bedeutung klarer zu erfassen, sondern auch das Recht insgesamt besser zu begreifen. Für das Recht insgesamt ist charakteristisch, daß es mittels staatlichen Zwangs geschützt wird; aber nicht jede Rechtsnorm wird durch Zwangsanwendung realisiert.<sup>2</sup> Eine einzelne Rechtsnorm, die nicht durch Zwangsanwendung realisiert wird, die, für sich genommen, nicht mit einem zwangsweisen Befolgungsanspruch ausgestaltet ist, ist dennoch im Gesamtsystem des Rechts durch staatlichen Zwang geschützt.

Der Klassencharakter, die klassenmäßige Bestimmung vieler einzelner Rechtsnormen offenbart sich oft erst im System des gesamten Rechts; denn erst dieses insgesamt widerspiegelt die ökonomische und politische Struktur einer Gesellschaft, nicht aber die einzelne Rechtsnorm.

**Deshalb ist es kein Beweis für die Klassenneutralität des Rechts, wenn diese oder jene Einzelnormen des bürgerlichen und des sozialistischen Rechts, z. B. das Rechtsfahren im Straßenverkehr, äußerlich übereinstimmen.**

Die sozialistischen Rechtsnormen dienen der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei dazu, den sozialistischen Aufbau zu organisieren,

1 Einen guten Überblick über die verschiedenen Positionen gibt W. Grahn, *Theoretische Probleme der rechtlichen Widerspiegelung und ihrer Bildung*, Leipzig 1978, S. 140 ff., Dissertation (B).

2 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, Berlin 1976, S. 43 f.